

Stand: 08.07.2026 12:04:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12753

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12753 vom 07.07.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Kristan Freiherr von Waldenfels** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 44 wird wie folgt gefasst:

„44. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) ¹Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule verarbeitet werden. ²Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Aufgabenerfüllung zu löschen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung vorliegt.“

b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.“

2. Nr. 47 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nr. 2 die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz.“ ‘

Begründung:

Der Bund ändert mit Art. 2 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. April 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 107) § 31a Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zum 1. Juli 2026 dahingehend, dass ein neuer Satz 2 eingefügt wird. Aufgrund

dieser Änderung ist die bisherige Verweisung in Art. 85 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) anzupassen. An Art. 85 Abs. 1b BayEUG in der Fassung des Gesetzentwurfs ergibt sich keine Änderung.

Ergänzend werden redaktionell als Folgeänderung zur Änderung von Art. 87 BayEUG durch den Gesetzentwurf Verweise in Art. 88 BayEUG angepasst.